

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 751/752 - 751/752

Alexander-Katz, ...: Unterkombinationen werden durch  
das Kombinationspatent nicht geschützt

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



urteilungen Jugendlicher wegen Vergehen<sup>1)</sup> 16 854 mal, im Kammergerichtsbezirk bei 4306 Verurteilungen wegen Vergehen 2036 mal zur Anwendung gekommen, d. h. auf noch nicht drei Verurteilungen entfällt ein Verweis. Es liegt auf der Hand, daß mehr als der dritte Teil dieser Fälle keine besonders leichten gewesen sein können. Noch deutlicher erkennt man die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechende Anwendung des Verweises beim Eingehen auf die einzelnen Straftaten. Die Mehrzahl der Verurteilungen Jugendlicher erfolgt wegen Diebstahls. Wirklich geringfügige Diebstähle aber (z. B. an Spielzeug, aus Liebhaberei) und im allgemeinen auch erstmalige kommen bei Jugendlichen erfahrungsgemäß selten zur Anzeige. Die besonders leichten Fälle von Diebstahl können deshalb bei diesem Vergehen nur einen ganz geringen Bruchteil der Aburteilungen ausmachen, und man sollte erwarten, daß wegen Diebstahls überhaupt nur selten auf einen Verweis erkannt wird. Nach der Statistik für 1907 dagegen ist im Deutschen Reiche wegen einfachen Diebstahls bei 21 636 Verurteilungen in 9988 Fällen, im Kammergerichtsbezirk bei 2325 Verurteilungen in 1286 Fällen ein Verweis festgesetzt worden. Im Kammergerichtsbezirk ist also die Verweisstrafe bei Diebstählen Jugendlicher zur Regelstrafe geworden. Die sich aus der Statistik ergebende, die Energie des Strafrechts schwer gefährdende Ausdehnung der Verweisstrafe kann auf Grund einer langjährigen Kontrolle der Verurteilungen der Jugendlichen und der dabei erlangten Kenntnis einer außerordentlich großen Anzahl von Einzelfällen vom Verfasser vollauf bestätigt werden. Von sehr vielen zur Verfügung stehenden charakteristischen Beispielen einzelne anzuführen, würde zu weit führen.

Wie wirkungslos die Strafe des Verweises ist, ergeben auch die Vorstraflisten der Rückfälligen. Endlich sieht man bei Vorhalt der Vorstrafen in den Gerichtsverhandlungen, daß die Verurteilten für die ihnen auferlegte Strafe des Verweises häufig kein Verständnis gehabt haben, vielmehr der Ansicht sind, früher „freigekommen“ zu sein (ebenso Andrae DJZ. 1909 Sp. 287). Schließlich sei noch auf die Schwierigkeit einer würdevollen und eindrucksvollen Erteilung des Verweises (cf. Jaritz Goldt. A. 57 S. 121) sowie auf den verwirrenden und schädigenden Unterschied in der Bedeutung hingewiesen, die der Verweis im Strafgesetze und in den Disziplinargesetzen hat.

Nach alledem ist der Verweis zur Kriminalstrafe ungeeignet, und es ist nicht bloß vor seiner Einführung als allgemeine Strafe entschieden zu warnen, sondern es muß auch bei Jugendlichen im Interesse einer erziehenden und bessernden Wirkung der Strafe dringend die Beseitigung des Verweises gefordert werden. Ein Bedürfnis für diese Strafe besteht um so weniger, als nach dem VE. die zur Besserung viel wirksamere und als solche erprobte bedingte Strafaussetzung allgemein, sowie die Straffreilassung in besonderen Fällen (§ 83 des Vorentwurfs) eingeführt werden soll, ferner für Jugendliche in §§ 366, 374, 375 des Entwurfs der StrPO. das viel geeignetere Erziehungs- und Besserungsmittel der Mahnung (cf. Jaritz a. a. O. S. 121) in Aussicht genommen ist und endlich wohl in der neuen Strafprozeßordnung außer bei Jugendlichen (§ 365 des Entwurfs) eine allgemeine Beschränkung der Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zum Einschreiten zu erwarten ist.

Erster Staatsanwalt Dr. Mehliß, Posen.

**Unterkombinationen werden durch das Kombinationspatent nicht geschützt.** Das Kombinations-

<sup>1)</sup> 54 113 Verurteilungen überhaupt weniger 7545 Verurteilungen wegen Verbrechen.

patent schützt grundsätzlich nur die Kombination. Nur wenn sich ausnahmsweise ergibt, daß ein Element zur Zeit der Erfindung des Patentbesitzers neu und eine Erfindung des Anmelders war, dann wird auch dieses Element durch das Kombinationspatent für sich geschützt. Diese Auffassung folgt nicht mit Notwendigkeit aus der Natur des Kombinationspatentes; sie hat sich vielmehr in der Praxis ausgebildet und ist von Theorie und Praxis zur Zeit angenommen. Es soll hier nicht untersucht werden, ob diese Annahme gegenüber einem vorgeprüften Patent, bei welchem nur die Neuheit der Kombination vorgeprüft ist und bei welchem nur der Schutz der Kombination beansprucht ist, zutreffend ist. Es mag hier nur hervorgehoben werden, daß die herrschende Theorie und Praxis zuweilen dahin führt, dem wegen Patentverletzung Beklagten eine Beweispflicht darüber aufzuerlegen, welche von den einzelnen Elementen einer geschützten Kombination zur Zeit der Anmeldung der Kombination bereits bekannt waren oder für sich allein eine Erfindung nicht darstellen. Es wird somit die ganze Arbeit der Vorprüfung des Patentbesitzers, soweit die einzelnen Elemente der Kombination in Betracht kommen, nachträglich dem Beklagten aufgebürdet, dem das Material des Patentamtes und dessen Personal nicht zur Verfügung steht. Für die folgende Untersuchung soll vielmehr die herrschende Theorie und Praxis als richtig unterstellt werden.

Neuerdings wird aber versucht, in der Praxis die Behauptung zu begründen, daß das Kombinationspatent nicht bloß den Schutz der Kombination in ihrer Gesamtheit und derjenigen einzelnen Elemente der Kombination, welche zur Zeit der Anmeldung des Patentbesitzers neu und Erfindungen waren, begründe, sondern es wird behauptet, daß durch den Schutz des Kombinationspatentes je nach dem Stande der Technik zur Zeit seiner Anmeldung auch die Kombinationen einzelner Elemente umfaßt würden, wenn diese Unterkombinationen zur Zeit der Patentanmeldung neu und Erfindungen waren. Diese Auffassung geht offenbar fehl.

Nimmt man an, daß es sich um die Kombination a b c d e f handelt, so können aus den Elementen dieser Kombinationen nicht weniger als dreißig Unterkombinationen gebildet werden. Es leuchtet aber in keiner Weise ein, daß derjenige, welcher die Kombinationen a b c d e f erfunden hat, auch diese sämtlichen dreißig Unterkombinationen seinerseits erfunden hat. Diese Unterkombinationen, selbst wenn sie sich als Erfindungen darstellen und wenn sie zur Zeit der Anmeldung der Gesamtkombinationen neu gewesen sein sollten, sind darum noch nicht zur Zeit der Anmeldung der Gesamtkombinationen erfunden gewesen, und insbesondere ergibt sich kein Anhalt dafür, daß der Anmelder diese Unterkombinationen zur Zeit der Anmeldung der Gesamtkombinationen erfunden habe.

Ganz anders liegt die Sache bei den einzelnen Elementen der Gesamtkombination. Indem der Anmelder die Gesamtkombination anmeldet, gibt er gleichzeitig die einzelnen Elemente dieser Gesamtkombinationen bekannt, wenn sie bis dahin noch nicht bekannt gewesen sein sollten. Es kann also gar kein Zweifel darüber bestehen, daß, wenn eines von diesen Elementen zur Zeit der Anmeldung des Patentbesitzers neu und eine Erfindung war, diese Erfindung von dem Anmelder der Gesamtkombination zuerst offenbart worden ist.

Es ergibt sich somit, daß der Schluß von dem Schutze der Einzelelemente einer geschützten Gesamtkombination auf den Schutz der Unterkombinationen mehrerer Einzelelemente der Gesamtkombination fehlgeht.

Mit der hier behandelten Frage darf die Frage nicht verwechselt werden, ob einzelne Elemente, welche im Patent-